

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 7: Weitere Hexenprozesse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinder von den Unholden weren vmbgebracht worden. In anstellungen disser vnd derglichen Processen soll die Taxa genzlich gehalten werden, welche aus Befelch Sacræ Congregationis gemacht worden; Undt insunderheit, wann die Weiber armb·seindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vnd güeter Sich heüeten.“ —

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung fand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hexenprozesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker feiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Hexenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Defret X, 22) Hast du geglaubt, daß Menschen Unwetter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Hexenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Unwillkürlich frägt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Hexenwesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Frauen zu: „Ir vrouwen, ir gêt gerner zuo der kirchen, zer predige vnd zuo dem aplaz vnd sprechet unver gebet gerner dann die man“; und der Prediger Johann Röder († 1437) erklärte noch präziser: „Die vrouwen sind gerner goßfürchtiger dann die man“ und rühmte von ihnen, daß sie die kirchlichen Sakramente häufiger benützten als die Männer.¹⁾ Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Richtungen eine selbständige Auffassung des Hexenwahns durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 419.

1. nicht die feierliche Qualität der vorgeblichen Verbrechen der Hexen, sondern das Maleficum, die schädigende Zauberei, in den Mittelpunkt stellte,
2. das Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zu spießen,
3. den Hexenprozeß aus dem Kreise der Hexerinquisition in den Kreis der weltlichen Jurisdiktion hinüberzuspielen suchte.¹⁾

Schon der alte herkömmliche Glaube an Maleficien beherrschte sowohl in der volkstümlichen als in der von der Theologie umschriebenen Vorstellung das Weib stärker als den Mann. Für die volkstümliche Vorstellung war dabei wohl entscheidend, daß die Giftmischerei, die auf den Glauben an zauberische Schädigungsmittel vornehmlich eingewirkt hat, stets stärker von dem schwächeren, weiblichen Geschlecht geübt worden ist, als vom Mann. Die Theologie griff aber zur Erklärung ihrer Ansicht auf die biblische Erzählung vom Sündenfall der ersten Menschen zurück. Diese theologische Begründung, nach welcher also von Evas Zeiten her das Weib wie der Sünde überhaupt so auch der Zauberei zugänglicher war, als der Mann, war im 15. und 16. Jahrhundert durchaus die herrschende. Es sei hier nur auf den Einfluß der Schriften von z. B. Villena 1411, Johannes Vineti um 1450, der Verfasser des Malleus 1486, Geiler von Kaisersberg, Martin von Arles 1515, verwiesen.

Die geringe Zahl der Hexenmeister, schreibt J. Stuž in den „Kath. Schweizerblättern“ (1888, S. 620), wird aber durch einen Mann aufgewogen, den der Malleus in der Ausgabe von 1669 ihnen beigelegt, nämlich durch Wilhelm Tell. Die „Schandtat des Befreiers Helvetiens“ wird folgendermaßen dargestellt: Tell mußte, um seine Kunst zu zeigen, seinem eigenen Sohne ein Geldstück von der Mütze herabschießen. Der Hexenmeister tat den Schuß ungern, aus Furcht, der Teufel könnte

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, S. 360.

seinen Untergang herbeiführen. Endlich steckte er einen Pfeil ins Köller, den andern auf die Armbrust und schoß damit die Münze herunter. Da fragte der Fürst, warum er den Pfeil ins Köller gesteckt habe und erhielt die Antwort: „Wenn ich, vom Teufel getäuscht, den Knaben getötet und daher hätte sterben müssen, so würde ich vorher schnell mit dem andern Pfeil Euch erschossen und so meinen Tod gerächt haben.“ (NB. Tell, ein Freischütz, hatte vom Teufel eine Anzahl sicher treffender Pfeile erhalten. Der Teufel ist aber immer ein Lügner; einer der übergebenen Pfeile traf das Ziel nicht. Tell schoß nun aufs Geratewohl nach der Münze; hätte er sie gefehlt, so würde der zweite Teil den Vogt unschulbar getroffen haben.)¹⁾

Wenn auch die Theorie des Hexenwesens sich ursprünglich in Verbindung mit der Hexerei oder Bestialität entwickelt und ausgebildet hat, fehlt doch in den meisten schwyzerischen Hexenprozessen der Moment fleischlicher Vermischung mit dem Teufel gänzlich. Dennoch wurde der Tatbestand der Hexerei als vollendet angenommen, sofern nur eine geistige Verbindung mit dem Teufel und die dadurch vermittelte Kraft zu boshafter Einwirkung auf die Naturkräfte eingestanden war. Ein Beweis durch Kenntniss wurde in Fällen der Hexerei nicht immer als hinreichend erachtet: war mit und ohne Folter kein Geständnis erhältlich, die angeklagte Person aber dennoch übeln Leumunds oder verdächtig, so trat die Landesverweisung ein.

Den 8. Juli 1662 wurde wegen der abgetretenen Katharina Schuhmacher von Steinen vom Landrate erkennt, sofern sie betreten werden könne, solle sie zu obrigkeitlichen Handen gezogen werden, andernfalls von unserm Land und Botmäßigkeit mit dem Eide verbannt und verwiesen sein.¹⁾

Barbara Bodmer wurde den 7. Juni 1663 nach gütlichem und peinlichem Verhör auf bekannte Unholdelei als Hexe zum Tode verurteilt, ihr auf dem Wintersried der Kopf abgeschlagen, derselbe dann samt dem Körper zu Staub und Asche

¹⁾ Kath. Schweizerblätter, 1898, S. 620.

²⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

verbranzt, diese dann, damit niemand davon angesteckt werde, tief in die Erde vergraben.

Am gleichen Tage wurde Anna Giger ab dem Rossberg wegen Unholderei zum Tode verurteilt. Sie soll auf das Wintersried geführt „vnd ihr in dem aben reisen zue Zbach 2 griff mit feürigen Zangen in die Armb geben“ und dann auf der Richtstätte enthauptet und verbrannt werden.¹⁾

Die Bußen- und Strafenkontrolle 1627—1673 gibt über deren dem Fiskus zugesallenen Vermögen folgenden Aufschluß:

Die Unholdin Barbara Bodmer, deren Vogt Gesandter Schilter ist, hat $67\frac{1}{2}$ lib. Gelds. Hieron nimmt der Landes-zeckelmeister 32 lib. Gelds, $36\frac{1}{2}$ lib. Gelds sind ihrem hinterlassenen Meitlin zuerkennt, doch soll es der Mutter Schulden, $49\frac{1}{2}$ Gl., daraus bezahlen.

Die hingerichtete Anna Giger hatte 18 n. Gelds Vermögen.

Hingegen bezahlte der Landeszeckelmeister u. a.:

1663/64. „Dem Meister Stoffel Mengis Gl. 9.“

„Den 21. Februar zalt Her Dochter ab Zberg vnd Her Dochter Weber, auch den Balbirern, ein Thrunckh, daß sei die Gfangne vnderſcheidenlich besichtiget, ob manß dorterieren khönne.“²⁾

Den 12. Juli 1665 wurde in Zug Ottilia Lindauer von Menzingen, gebürtig von Arth, Kt. Schwyz, als Hexe zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Folterqualen hatten ihr folgendes Geständnis erpreßt:

„Erstlichen vngewahr vor 14 Jaren, da sy voller Trüebjal, Hunger vnd Kumer gsin, da sy fren Man nachts vñ dem Wirtshus von Menzingen Reychen wöllen, sye der bößj Geyst zum der Grundtwehd, grün kleidt, der sich Haußl guant, zuo Ihren khommen, sye tröst: soll nitt so kummerhaft syu, wan sy ihm vollgen wöll, müesj sy nitt mehr Kumer vnd Hunger haben, er wöl fren gnug geben; damitt fren auch geldt, allß sy vermeindt, geben, daruff syen bößen Muotwillen mitt

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schweizerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

Imme verbracht, die Rathur aber sye nütgrächts gsyn; vnd vff syh ferneres Anmuetten hin, Gottes, vnd Maria syner lieben Muotter, auch alle liebe Heiligen verlaugnet; das geldt aber, wie sy es nachwerdts geschaumet, sy nur Roskhadt gsin.

Er hab Iren auch Salb vnd Sammen geben, der gesächen wie Rüblinsammen, den sy vff den Heiden hin vnd hér sächen solle, damitt das Wych verderbe, hab aber Ettlich mahlen nüt genügt. Mitt dem Salb hab sy ein Stäcken ins Tüffels Namen anstrychen müessen, damitt vff Tänz vnd gastmähler, vff Brathelen Matt, gehn Arth, gen Schwyz vnd vff Zuger Allmendt gsaren, allda vff der Allmendt unguahr 30 Personen gsin, hab aber vff den gastmählern weder Broth noch Salz gesächen, hab nüt gfuoret, vnd syg allwägen hungrig davon khomen.

Vff der Wyl Egerj Allmendt Samen gesächet, das dem Thoman Müller vnd dem Klouß Hüßler Jedem ein Kinderhoupt abgangen, dem Heinj Nußbaumer vffsem Büel mitt Samen sächen ein Khuo verderbt. Er hab Iren auch zuogemuttet, den Lüthen Lyb vnd guott zuo verderben, vnd wann sy Imm nitt vollgen wollten, hab er sy vbel geschlagen vnd In Dorn gworffen. Vff der Barer Allmendt Samen gsächet. Item sy habe vil gschändt, dem Hanß Bären Imm Grüth Imm ferndrigen Somer ein Höüpftli Wych verderbt, einem Stocker Imm Grüth ein Khuo verderbt, dem Hanß Kaspar Stammier Im Grüth vor 2 Jaren Ein Järlig verderbt, Enet dem Zugersee auch Samen gesächet."

Das Urteil lautete: Da diese Person nach der Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria und des himmlischen Heeres sich so viel mit dem bösen Geiste verstrickt, vermischt, verknüpft und gesündigt hat, wird erkennt, daß es besser sei, dieser arme Mensch sei tot als lebendig. Sie soll vom Turm „hintersich in ein Bännen oder Karren gesetzt“, und dem Nachrichter befohlen werden, daß er ihr die Hände zusammenbinde, sie hinausführe auf die gewöhnliche Richtstätte und sie daselbst mit einem Strick am Hals an einem Pfahl erwürge. Der Leib soll alsdann ins Feuer geworfen und zu Pulver und Asche verbrannt werden; die Asche soll unter dem Hochgerichte vergraben werden, damit

niemanden Schaden geschehe, ihre Mittel aber sollen dem Fiskus zuerkennt sein.¹⁾

Im Jahre 1668/69 vereinnahmte der schwyzische Landes-jeckelmeister 45 Gl. wegen der Anna Held, „so hier vor Malefiz gestanden.“²⁾ Weitere Nachrichten liegen nicht vor.

Den 23. Aug. 1669 fasste der gesessene Landrat folgende Schlussnahme:

„Vff daß Vnnþeren Gnedigen Herren begegnet, was massen
Völrich Schluumpf, sunst Doctor Föbel genant, in dem
Toggenburg gepührtig, vnderschidliche sehr argwöñische worth,
so Häxerhen glichen, fallen lassen, dardurch Sye Vrsach ge-
nommen, auff Unre zuo proceßieren vnd entlich Peinlich zuo
torturieren, welcher aber den Khundschafften allein in geringen
Sachen zuegeschlagen, welche Khundschafften aber gar wichtig;
Und da er heüt dessentwegen zue redt gezogen worden, ist nach
seiner bescheynen Verantwortung Erckhendt worden, daß Er sich
außert aller vnußer Bottmäßigkeit, hierinnen auch Vznach vnd
Gaster begriffen, auff ewig entäußeren solle vnd wan er selbiger
enden sollte betreten werden, soll er in ibso facto auff die
Galera condemniert sein.“³⁾

Ferner wurde den 21. Juni 1674 Anna Maria Hediger, sunst Länzli genannt, Beijassfin, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde von Meister Stoffel Mengi auf dem Wintersried enthauptet, dann ihr Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und „samt Haut und Haar, Mark und Bein und allem, was sie an und um sich hat“, zu Pulver und Asche verbrannt.⁴⁾ Es ist dieses die letzte in Schwyz hingerichtete Hexe.

Die Landesrechnung von 1674/75 verzeichnet folgenden Posten: „Ich hab von der Anna Maria Lenz oder Hediger,

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Landratsprotokoll 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

so hingerichtet worden, von ihr Verlassenschafft über allen Kosten empfangen Gl. 57 β 39.“¹⁾

Vom gesessenen Landrat wurde den 10. Januar 1682 in betreff der **M a r g a r e t h a S c h m i d**, die um „verzückter Sachen“ willen in Verhaft gekommen war, erkennt, sie solle in die Ratsstube hineinknien und der Landammann ihr einen Zuspruch halten, auch soll sie beim Pfarrer beichten und einen Beichtzettel bringen. Sofern neue Klagen einkommen werden, soll ihr Altes und Neues zusammen genommen und sie des Landes verwiesen werden.²⁾

Den 19. Juli 1720 bezahlte der Landessekkelmeister aus obrigkeitlichem Befehl dem Anton Studiger β 25, „die Unholden in der Mythen aufzusuchen, und nicht gefunden.“³⁾

8. Die letzten Hexenprozesse.

Das Volk von Schwyz erzählt sich heute noch zahlreiche Sagen von Hexen, von welch' letztern es drei mit Namen anführt, nämlich „**Lisi Boßard**“ von Zug, die „**Kästenbögtin**“ im Muotathal und „**Rosa Löchlin**“ von Aufiberg bei Schwyz. Diese Zusammenstellung gibt uns Aufschluß, wie es gekommen ist, daß nach einem Unterbruch von circa 80 Jahren der Hexenwahn im Kanton Schwyz nochmal zwei Opfer gefordert hat.

Im Jahre 1737 gab sich eine gewisse **Katharina Kalbacher**, eine gewissenlose Person, in Zug selbst als Hexe an und machte die unglaublichesten Aussagen. Sie verführte hiedurch die Regierung von Zug zum Wahne, eine Bande von Hexen — darunter auch „**Lisi Boßard**“ — habe zahlreiche Verbrechen verübt, die gar nicht erwiesen sind. Als Opfer dieses Wahnes fielen sieben Personen in Zug, eine Person erlag im Gefängnisse in Zug unmenschlichen Qualen, zwei Personen daselbst und eine in Luzern wurden unschuldig gefoltert.

¹⁾ Schwyzische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotokoll 1680—1689, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Schwyzische Landesrechnung 1716—1722, Kantonsarchiv Schwyz.